

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 14. bis 20. November 1956

- Dänemark.** Frll. Inge Ammentorp, gehört dieser Gesandtschaft als Sekretärin an.
- Griechenland.** Frll. Jeanne Léontidou, wurde dieser Botschaft als Gehilfin des Presseattachés zugeteilt.
- Indonesien.** Frll. Lamtiur Andaliah Panggabean, Attaché, wurde zur Dritten Sekretärin ernannt.
- Polen.** Herr Tadeusz Kowalkowski, Handelsrat, hat sein Amt übernommen.
- Saudi-Arabien.** Herr Samir S. Shihabi, Zweiter Sekretär, ist in Bern eingetroffen und hat seinen Posten angetreten.
Herr Abdurrahman Albaiz, Dritter Sekretär, wurde dieser Mission zugeteilt.
- Ungarn.** Die Herren Sándor Hegyi, Handelssekretär, und Máté Végh, Zweiter Sekretär, haben die Schweiz verlassen.

Nachtrag zum Verzeichnis ¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Graubünden

47. Darlehenskasse Davos-Glaris.

Bern, den 26. November 1956.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl 1946, II, 287.

Auslosung von Obligationen der 3½% Eidgenössischen Anleihe von 1932/33, Serien I/III

Die Auslosung der am 1. April 1957 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3½% Eidgenössischen Anleihe von 1932/33, Serien I/III, wird **Freitag, den 28. Dezember 1956, 0800 Uhr, Bureau Nr. 65, Verwaltungsgebäude des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern**, stattfinden.

Bern, den 29. November 1956.

Eidgenössische Finanzverwaltung
Kassen- und Rechnungswesen

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 16 der Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1938 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt.

Fabrikant: AG Emil Pfiffner & Cie., Hirschtal

88

Summenstromwandler	
Type SW	
Primärnennstromstärken	1 und 5 A
Primärwicklung aus 2 ... 6 Teilwicklungen bestehend	
Sekundärnennstrom	5 oder 1 A
Nennisolationsspannung	0,5 kV
Prüfspannung	4 kV
Nennfrequenz	16⅔ oder 50 Hz

Fabrikant: AG Emil Pfiffner & Cie., Hirschtal

89

Teilbarer Kabelstromwandler	
Type JKS	
Primärnennstromstärken	500 ... 2000 A
Sekundärnennstrom	5 oder 1 A
Nennisolationsspannung	0,5 kV
Prüfspannung	4 kV
Nennfrequenz	16⅔ oder 50 Hz

Die amtliche Prüfung dieser Kabelwandler darf erst nach der Montage in betriebsbereitem Einbauzustand vorgenommen werden.

Fabrikant: Landis & Gyr AG, Zug

Zusatz zu Stabstromwandler

70

Type IE 32 «X»

Primärenennstromstärken 750 ... 1200 A

Die Konstruktion der Type IE 32 entspricht derjenigen der Type IE 31 für primäre Nennströme bis 750 A (Publikation vom 10. Oktober 1949).

Der Index «X» dient zur Angabe der Zahl der verwendeten Kerne.

Bern, den 25. Oktober 1956.

Der Präsident

2878

der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

K. Bretscher

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Einladung zur Subskription

Im Dezember erscheint als Sonderheft Nr. 63 der «Volkswirtschaft» ein Bericht der Eidgenössischen Preiskontrollkommission über

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Der Bericht stellt zunächst fest, welche Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den einzelnen Kantonen und Gemeinden ergriffen worden sind. Nachdem durch Besichtigung einer grösseren Anzahl neuerer Komplexe billiger Wohnungen in verschiedenen Landesgegenden der Charakter der bisherigen Lösungsversuche ermittelt worden war, hat die Kommission sodann einen sogenannten Minimalrahmen für die zu erstellenden billigen Wohnungen in bezug auf Grösse und Ausstattung ausgearbeitet und auf Grund einer sorgfältigen Analyse der besichtigten Bauten und anderer Unterlagen die gegenwärtigen Baukosten und Mieten für Wohnungen geschätzt, die dem Minimalrahmen entsprechen. Daran schliesst sich eine Untersuchung über das Verhältnis zwischen Mieten und Einkommen, um zu einer vertretbaren Norm für den tragbaren Anteil der Mietkosten am Einkommen der Schichten mit bescheidenem Auskommen zu gelangen und um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, bis zu welchem Einkommen ein berechtigtes Bedürfnis nach Verbilligung der Mietkosten besteht. Den Schluss bilden die zeitlich abgestuften Vorschläge über die staatlichen und privaten Massnahmen, die nach der Meinung

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1956
Date	
Data	
Seite	804-806
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 621

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.